

**Ordnung
über
besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
„Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.05.2024
-Lesefassung-**

Präambel

Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ ist ein Studiengang, in dem internationale Erfahrungen und Migrationserfahrungen in besonderer Weise als eine wertvolle Ressource gesehen und bei den Lehrformaten die oftmals sehr spezifischen Lebenssituationen der Studierenden berücksichtigt werden. Der Studiengang greift durch seine Lernformen und (auch international vergleichenden) Lehrinhalte die Kompetenzen (z. B. im sprachlichen Bereich) und die Erfahrungen (z. B. mit sozialen und bildungsbezogenen Systemen im Ausland) der Studierenden auf und thematisiert sie im Kontext wissenschaftlicher Fachdebatten.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt gemäß § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) besondere Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ sind neben den Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach Maßgabe des § 18 NHG

1. für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens, wobei der Nachweis zu erbringen ist durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten;
2. Kompetenzen, die mit den grundlegenden Anforderungen eines erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiums (im Umfang von 36 Leistungspunkten) (Grundlagen der Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Handlungsfelder der Pädagogik, sozialwissenschaftliche Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, pädagogische Psychologie/psychologische Grundlagen für Pädagoginnen und Pädagogen, Forschungsmethoden für Pädagoginnen und Pädagogen), sowie mit den Anforderungen des Professionalisierungsbereichs gemäß der Anlagen 3a oder 3b der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zweifächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) (im Umfang von 24 Leistungspunkten) vergleichbar sind;
3. fremdsprachliche Kenntnisse in einer für aktuelle Migrationsprozesse relevanten Sprache mindestens auf dem Niveau C2 des Europäischen Referenzrahmens.

(2) Für eine Studienberechtigung aufgrund fachgebundener Hochschulreife i. S. d. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b), Abs. 2 NHG steht das erfolgreiche Absolvieren des Kontaktstudiums „Pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer Weiterbildung vergleichbar mit dem Kontaktstudium dem Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse i. S.

d. § 18 Abs. 2 S. 1 NHG gleich, sofern in dem Kontaktstudium oder einer vergleichbaren Weiterbildung mindestens studienähnliche Leistungen entsprechend 60 Leistungspunkten in den Kompetenzbereichen gemäß Abs. 1 Nr. 2 erbracht worden sind.

(3) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. ein erforderlicher Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i.S. d. Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, aber ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorgelegt werden kann und zu erwarten ist, dass der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens bis zum Ende des zweiten Semesters nach vorläufiger Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ nachgeholt und nachgewiesen wird oder
2. Kompetenzen gem. Abs. 1 Nr. 2 im Umfang von nicht mehr als 12 Leistungspunkten fehlen.

(4) Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von Abs. 3 Nr. 1 mit der Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass im Fall des Abs. 3 Nr. 1 der Sprachnachweis und im Fall des Abs. 3 Nr. 2 noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal zwei Semestern nach der vorläufigen Einschreibung in diesen Studiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3

Studienbeginn, Bewerbung und Bewerbungsfrist

(1) Der Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September eingereicht werden. Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen für Bewerbungen zum Wintersemester am 31. August.¹

(3) Der Bewerbung sind Nachweise nach § 2 beizufügen. Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. Zur Sicherung der Chancengleichheit können Beweiserleichterungen geboten sein, sofern aufgrund von Flucht oder als Folge politischer Benachteiligung bei Bewerber*innen unverschuldet Beweisschwierigkeiten bis hin zur Beweisnot entstanden sind. Ausgleichsmaßnahmen für fluchtbedingte Nachteile und für Folgen politischer Benachteiligung können nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ erfolgen. Nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen und Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland können fehlende Nachweisdokumente insbesondere durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Weiterbildung vergleichbar mit dem Angebot des Kontaktstudiums „Pädagogische Kompetenz in der Migrationsgesellschaft“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und eine eidesstattliche Erklärung über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ersetzt werden.

(4) Der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn Bewerber*innen die jeweilige Sprache als Muttersprache führen oder eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in der jeweiligen Sprache aufweisen.

(5) Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

¹ Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung wird empfohlen, die gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli einzureichen.

§ 4

Zugangsausschuss für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt den Zugangsausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a. zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - b. einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner stellvertretenden Mitglieder ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss.
- (2) Bewerber*innen die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität unberührt. Studierende mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 3 noch fehlende Voraussetzungen nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Voraussetzungen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft“ der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.